

# Anschlussgesuch an die Abwasserkanalisation

Das Anschlussgesuch ist der Baueingabe in **3 Expl.** mit **3 Situationsplänen** beizulegen.  
Die vorgesehenen Anschlüsse bis zur nächsten öffentlichen Leitung sind auf den Situationsplänen farblich wie folgt einzutragen:

**Trinkwasser = blau;**    **Schmutzwasser = rot;**    **Oberflächenwasser = grün**

**Adresse Gesuchsteller/in:** \_\_\_\_\_

**Adresse Eigentümer/in:** \_\_\_\_\_

**Bauvorhaben:** \_\_\_\_\_

**Liegenschaft/Strasse:** \_\_\_\_\_      **Parz. Nr.:** \_\_\_\_\_      **Plan Nr.:** \_\_\_\_\_

Der/die Gesuchsteller/in stellt hiermit das Gesuch, die obgenannte Liegenschaft an das öffentliche Kanalisationsnetz der Gemeinde Visperterminen anschliessen zu dürfen.

## Anschlüsse

### 1 Schmutzwasser

- a) An welche Leitung ist der Anschluss vorgesehen: \_\_\_\_\_
- b) Erfolgt der Anschluss bei einem best. Kontrollschacht: \_\_\_\_\_
- c) Wird ein neuer Kontrollschacht vorgesehen: \_\_\_\_\_
- d) Vorgesehener Anschlussquerschnitt: (mind. 15cm) \_\_\_\_\_
- e) Tiefe der neuen Leitung: (mind. 80cm) \_\_\_\_\_
- f) Material der neuen Leitung: \_\_\_\_\_
- g) Gefälle der Anschlussleitung: (mind.) \_\_\_\_\_
- h) Wird ein Öl- und Fettabscheider eingebaut: \_\_\_\_\_

### 2 Oberflächenwasser

(Dachwasser, Pumpwasser, Wasser der Sickerleitungen, Wasser der Vorplätze usw.)

- a) Kann die Ableitung im Trennsystem ausgeführt werden?      0 Ja      0 Nein
- b) Wenn ja, wohin ist die Ableitung vorgesehen: \_\_\_\_\_  
(Wässerwasserleitung, Bach, Kanal, Versickerung,  
Gemeindeleitung für Oberflächenwasser usw.)

Der/die Gesuchsteller/in hat von den Kanalisationsvorschriften der Gemeinde Visperterminen Kenntnis genommen und erklärt, die ihm/Ihr daraus entstehenden Verpflichtungen ohne Einschränkungen zu übernehmen.

Ort und Datum: \_\_\_\_\_ Der Installateur: \_\_\_\_\_

Gesuchsteller/in: \_\_\_\_\_ Eigentümer/in: \_\_\_\_\_

**Die Arbeiten dürfen nicht begonnen werden, bevor das Gesuch bewilligt ist!**

## Anschlussbewilligung

Das obige Gesuch ist von der Tiefbaukommission/Gemeinderat bewilligt worden.

Spez. Hinweis: Die Zudeckung und Inbetriebnahme der Leitungen ist erst zulässig, nachdem der Techn. Dienst festgestellt hat, dass diese vorschriftsgemäss ausgeführt sind und sie vom zuständigen Büro für das Leitungskataster aufgenommen wurden.

Spez. Bedingungen: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Ressortchef/in: \_\_\_\_\_ Brunnenmeister \_\_\_\_\_

**Die allgemeinen Bedingungen auf der Rückseite sind strikte einzuhalten!**

# Allgemeine Bedingungen

- 1) Der Anschluss an das Trinkwasser- und Kanalisationsnetz der Gemeinde ist gebührenpflichtig.  
Die Anschlussgebühren werden erhoben:
  - Für Trinkwasser gemäss dem Reglement für die Wasserversorgung.
  - Für das Abwasser gemäss dem Kanalisationsreglement.
- 2) Der Bauherr hat sich rechtzeitig für die Anschlussbewilligung sowie für die Anschlussstellen mit dem Tiefbauamt der Gemeinde in Verbindung zu setzen.
- 3) Für die Leitungsführung erteilt die Gemeinde Angaben ohne Gewähr. Die genaue Leitungsführung (Höhen, und Lage) ist vom Gesuchsteller vor Ort aufzunehmen.
- 4) Wir erwähnen hier ausdrücklich, dass ohne Spezialbewilligung der Gemeinde keine Grabarbeiten oder dergleichen im öffentlichen Eigentum ausgeführt werden dürfen.
- 5) Der Gesuchsteller hat sich vor Baubeginn zu vergewissern, ob andere Werksleitungen (PTT, Strom, Wasser usw.) durch die Grabarbeiten berührt werden.  
Er übernimmt die volle Verantwortung für allen Personen- und Sachschaden, der durch seine Arbeiten verursacht werden könnte. Er ist namentlich haftbar für allen Schaden am privaten, wie öffentlichen Eigentum im Bereiche der Arbeiten und hat für jede Klage gutzustehen, die gegen die Gemeinde oder den Eigentümer der Strasse auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen über Unfälle, zivilrechtliche Haftpflicht und Verkehr erhoben werden sollte. Die von den Organen der Gemeinde ausgeübte Aufsicht schmälert in keiner Weise die Haftpflicht des Gesuchstellers.
- 6) Die Leitung muss gemäss den technischen Vorschriften und Merkblättern der Gemeinde Visperterminen ausgeführt werden. Die Ausführung der Leitungen und der Anschlüsse ist dem Techn. Dienst rechtzeitig zu melden. Dieser lässt sie prüfen und verfügt die Änderung vorschriftswidriger Ausführungen.
- 7) Die Zudeckung und Inbetriebnahme ist erst zulässig, nachdem der Techn. Dienst festgestellt hat, dass die Leitungen vorschriftsgemäss ausgeführt sind und für das Leitungskataster aufgenommen wurden.
- 8) Das von der Zufahrt abfliessende Wasser darf nicht auf die Strasse fliessen.